

**Gemeinde Lobmingtal**  
8734 Lobmingtal, Hauptstraße Nr. 22

Verfahren: 27.02.00-2019  
Aktenzahl: 131-9/195 - 2019 -ob

Lobmingtal, 13.05.2019

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung  
**Uwe Hoffelner**, Landschacher Siedlung 11/4, 8720 Knittelfeld  
Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Lager und Luft-Wärmepumpe  
sowie Errichtung einer Doppelgarage mit Lager und Errichtung einer Einfriedung

**Kundmachung und Ladung**  
**zur Bauverhandlung**

Mit der Eingabe vom 29.04.2019 hat Herr Uwe Hoffelner, Landschacher Siedlung 11/4, 8720 Knittelfeld, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Lager und Luft-Wärmepumpe sowie Errichtung einer Doppelgarage mit Lager und Errichtung einer Einfriedung auf dem Grundstück(en) Nr.: .52, KG: **Großlobming**, EZ: **31** u. Nr.: **166/3**, KG: **Großlobming**, EZ: **31** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

**Mittwoch, den 29.05.2019, um ca. 10:00 Uhr**

**mit Zusammentritt an Ort und Stelle**

anberaumt.

Verhandlungsleiter: **Bgm. Christian Wolf**

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

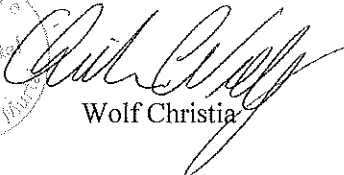
Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Ergeht mittels RSb an:

lt. Liste

Der Bürgermeister:  
  
Wolf Christia

